

Finanzordnung

Hessischer Luftsportbund e.V.

Stand März 2015

I. Haushalts- und Kassenwesen

§ 1 Haushaltsplan

- (1) Der nach § 16 der Satzung vom Präsidium für jedes Geschäftsjahr von der Hauptversammlung genehmigte Haushaltsplan ist die Grundlage für alle finanziellen Maßnahmen des HLB.
- (2) Die einzelnen Haushaltspositionen innerhalb des ordentlichen Haushaltes sind gegenseitig deckungsfähig; dies gilt nicht für Personalkosten.
- (3) Zur Vorbereitung des Haushaltsplanes sind die Haushaltsanmeldungen der Sportfachgruppen bis Ende Oktober eines jeden laufenden Haushaltsjahres der HLB-Geschäftsstelle einzureichen.
- (4) Die Geschäftsstelle leitet die Anmeldungen unter Einbeziehung der Bedarfsanmeldung für Personal- und Verwaltungskosten als Bearbeitungsgrundlage mit einer Stellungnahme des Präsidiums an den Haushaltsausschuss weiter. Eine zahlenmäßige Übersicht über den Stand der Abwicklung des laufenden Haushaltes ist beizufügen.
- (5) Der Haushaltsplanentwurf wird vom Präsidium erstellt.
- (6) Die erste Beratung über den neuen Haushaltsplanentwurf soll in der letzten Präsidialratssitzung des laufenden Jahres erfolgen.

§2 Aufgaben des Haushaltsausschusses und des Präsidialrates

- (1) Der Haushaltsausschuss überwacht die Einhaltung des Haushaltes, den Zahlungsverkehr, die Buchführung und übt die Kontrolle über die Kassenführung aus.
- (2) Welche Ausgaben der Zustimmung des Haushaltsausschusses bedürfen, ist in § 11 der Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Das Präsidium hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres innerhalb von sechs Wochen dem Präsidialrat eine Übersicht über die Vermögensverhältnisse vorzulegen. Er hat den Jahresabschluss vorzubereiten; hierzu hat die Geschäftsstelle alle Angaben und Unterlagen des Haushaltes zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für die Durchführung der anschließenden Kassen- und Belegprüfung durch die Rechnungsprüfer.

§ 3 Finanzordnung

- (1) Jede Einnahme und Ausgabe muss belegt sein. Jede Ausgabe muss auf ihre Richtigkeit überprüft und vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten – soweit nicht anderweitig Vollmachten erteilt sind – zur Zahlung angewiesen werden. Ohne diese Anweisung darf keine Zahlung geleistet werden.
- (2) Über die Konten sind der Präsident oder einer der beiden Vizepräsidenten verfügungsberechtigt.
- (3) Das Präsidium kann einem hauptamtlichen Mitarbeiter Vollmacht erteilen.
- (4) Die Kassen- und Buchungsgeschäfte führen die vom Präsidium bestellten Angestellten der Geschäftsstelle. Die Buchführung erfolgt nach den Grundsätzen einer doppelten Buchführung mit Kontenrahmen. Mit der buchungstechnischen Abwicklung kann nach Entscheidung des Präsidialrates ein Steuerberater beauftragt werden.

Die Kasse bei der HLB-Geschäftsstelle ist die einzige einnehmende und auszahlende Stelle im HLB.

Der gesamte Zahlungsverkehr ist in der Regel bargeldlos abzuwickeln.

§ 4 Rechnungsprüfer

Die Hauptversammlung des HLB wählt zwei Rechnungsprüfer. Sie sollen Wirtschafts- und Buchführungsfragen erfahren sein. Die Rechnungsprüfer sind verantwortlich für die Berichterstattung bei der Hauptversammlung. An jeder Prüfung müssen zwei Rechnungsprüfer beteiligt sein.

Die Prüfung erstreckt sich auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Organe.

In jedem Jahr sind mindestens zwei Prüfungen vorzunehmen. Auf Grundlage des bei der Hauptversammlung abzugebenden Prüfberichts wird über die Entlastung des Präsidiums entschieden. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, an Präsidiums- und Präsidialratssitzungen, in denen ihr Aufgabenbereich behandelt wird, teilzunehmen.

II. Einnahmen und Ausgaben

§ 5 Einnahmen

Dem HLB stehen an Einnahmen zur Verfügung:

- Beiträge der Vereine nach § 17 der Satzung
- Beiträge der Einzelmitglieder nach § 17 der Satzung
- Sportfördermittel der öffentlichen Hand
- Sportfördermittel des Landessportbundes Hessen e.V. (LSBH)
- sonstige Einnahmen

§ 6 Ausgaben

Die Einnahmen des HLB sind insbesondere für folgende Ausgaben zu verwenden:

- Aus- und Fortbildungslehrgänge für Übungsleiter der luftsporttreibenden Vereine
- Förderung des Breitensports und Leistungssports in den Sportfachgruppen einschl. sportmedizinischer Betreuung
- Zuwendungen an die Sportfachgruppen zur Erfüllung ihrer fachbezogenen Aufgaben (außer Nr.1-3)
- Zuwendungen an die Hessische Luftsportjugend
- Unterhaltung luftsportlicher Einrichtungen
- Verwaltungskosten

III. Erstattung von Auslagen

§ 7 Reisekosten

- (1) Allen ehrenamtlichen Mitarbeitern des HLB werden die bei der Ausübung ihres Amtes entstandenen Auslagen ersetzt. Hierzu gehören insbesondere Reisekosten.
- (2) Die Reisekosten gelten mit der Beschlussfassung über die Durchführung der Reise bzw. mit der schriftlichen Auftragserteilung zur Durchführung einer Reise als genehmigt.
- (3) Die Reisekosten bestehen aus Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgeld.
- ~~(4)~~ Fahrtkosten und Tagegelder werden nach den jeweils geltenden Vorgaben des Bundesministeriums für Finanzen erstattet.
- (5) Verauslagte Beträge sind durch Vorlage der Originalrechnung zu belegen.

- (6) Werden vom HLB oder einem anderen Träger/Veranstalter Unterkunft und Verpflegung kostenlos gewährt oder die Kosten übernommen, so sind die Tage- und Übernachtungsgelder um die ersparten Auslagen zu kürzen.
- (7) Zur Benutzung von Flugzeugen bedarf es der Bewilligung des Präsidiums.
- (8) Für Auslandsreisen können auf Beschluss des Präsidiums höhere Tages- oder Übernachtungsgelder gezahlt werden. Die Sätze sind vor Reiseantritt vom Präsidium zu genehmigen.
- (9) Sonstige Entschädigungen und Honorare bedürfen eines Präsidiumsbeschlusses.